

I n h a l t

- Fb 42 - Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung
Errichtung eines Weihers auf Flur-Nrn. 1657 und 1658, Gem. Niederbergkirchen, Gemeinde Niederbergkirchen, durch Herrn Markus Käsbeck
- Ladung Ordentliche Verbandsversammlung 15.09.2020
Tourismusverband Inn-Salzach
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 BayBO
Nutzungsänderung Ferienhaus

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung eines Weihers auf Flur-Nrn. 1657 und 1658, Gem. Niederbergkirchen, Gemeinde Niederbergkirchen, durch Herrn Markus Käsbeck

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Herr Markus Käsbeck plant auf den Flur-Nrn. 1657 und 1658, Gem. Niederbergkirchen, Gemeinde Niederbergkirchen, die Anlage eines Weihers mit einer Wasserfläche von 800 m². Der Teich wird durch Hangwasser und bestehende Drainageleitungen gespeist. Der Ablauf des Teiches erfolgt über eine Rohrleitung zum Miesinger Bach. Das ausgehobene Bodenmaterial soll in Teilen auf dem Gelände wieder eingebaut werden. Dabei werden 500 m² und eine Auffüllhöhe von 2,0 m nicht überschritten. Der restliche Boden wird nach Beprobung gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiter verwertet.

Die Errichtung des Weihers stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt der Gewässerausbau einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterien auf o.g. Grundstück nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswir-

kungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 31.08.2020

Huber



Tourismusverband Inn-Salzach
Postfach 14 32, 84498 Altötting

Sachbearbeiterin
Telefon
Fax
E-Mail
Besucheradresse

Dagmar Moker
+49 8671 502 - 444
+49 8671 502 - 71444
dagmar.moker@inn-salzach.com
Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting

Altötting, 01.09.2020

29. Ordentliche Verbandsversammlung

Sehr geehrte Verbandsrätinnen,
Sehr geehrte Verbandsräte,

gemäß § 7 Abs.1 der Verbandssatzung lade ich Sie hiermit zur 29. ordentlichen Verbandsversammlung ein, am

Dienstag, den 15. September 2020, 09:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr
Seminarraum II, Haus der Wirtschaft (Eingang IHK)
Töginger Str. 18 d, 84453 Mühldorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der 28. Verbandsversammlung
3. Beschluss: Genehmigung der Geschäftsordnung
4. Beschluss: Bestellung des Marketingbeirats
5. Zur Information: Aktuelle Marketingaktivitäten
6. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Anlagen:

- Sitzungsvorlage
- Entwurf Geschäftsordnung
- Vorschlagsliste Marketingbeirat

Bitte beachten Sie die aktuellen Hygiene-Maßnahmen.

Sollten Sie am Sitzungstermin nicht teilnehmen können bzw. Ihr Vertreter für Sie teilnehmen, bitte ich um kurze Mitteilung an Frau Dagmar Moker (dagmar.moker@inn-salzach.com, Tel.: 08671/502-444). Bitte beachten Sie, dass nur gewählte Verbandsrätinnen/Verbandsräte bzw. deren Vertreter stimmberechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Max Heimerl
Landrat und Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 BayBO

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat unter dem Aktenzeichen 41-10418/20 den Bauantrag von Frau Nathalie Dommergue, Serrstr. 4, 66440 Blieskastel über die Nutzungsänderung des Gebäudes auf der Flurnummer: 714/7, Gemarkung: Mühldorf a. Inn; Gemeinde: Mühldorf a. Inn, mit Bescheid vom 28.08.2020 baurechtlich genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen versehen.

Die Zustellung der Baugenehmigung kann auf Antrag des Antragstellers nach Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verfahrensakte und der Baugenehmigungsbescheid können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer Nr. 0.18 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache wird empfohlen.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Auf beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

⁽¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Goldbacher